

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.914/0002-V/8/2015
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204264
IHR ZEICHEN • BMLFUW-UW.1.3.2/0108-I/4/2015

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Klimaschutzgesetz geändert wird (KSG-Novelle 2015);
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979², zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Zum Titel:

Nur bei *Sammelnovellen* ist es üblich, einen Kurztitel zu vergeben; im vorliegenden Fall erscheint dies hingegen nicht erforderlich (vgl. die Novelle BGBl. I Nr. 94/2013, die ohne Kurztitel ausgekommen ist).

Zum Einleitungssatz:

Es muss „[...], BGBl. I Nr. 106/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 94/2013, [...]“ heißen.

Zu Z 1 (§ 10 samt Überschrift):

Wenn eine Inkrafttretensregelung ihre Wirksamkeit bereits entfaltet hat (im vorliegenden Fall: mit Ablauf des 17. Juni 2013), verbietet sich eine Änderung ebenso wie eine Neuerlassung dieser Regelung. Im vorliegenden Fall hat die Novellierungsanordnung daher zu lauten:

Dem Text des § 10 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

Bei Inkrafttretensregelungen wird üblicherweise auf den Fettdruck von Bezeichnungen wie „Anlage 1“ verzichtet.

Zum Zusatz „samt Überschrift“ vgl. die folgenden Ausführungen.

Zu Z 3 (Anlage 2 samt Überschrift):

Der Zusatz „samt Überschrift“ bei einer Novellierungsanordnung ist nur dort sinnvoll, wo es zweifelhaft sein kann, ob die Überschrift als Bestandteil der betreffenden Gliederungseinheit zu betrachten ist. Solche Zweifel können dort bestehen, wo die Überschrift *vor* der Gliederungsbezeichnung steht; dies ist insbesondere bei Paragraphenüberschriften der Fall. Bei einer Anlage steht jedoch die Überschrift (hier: „Höchstmengen von [...]“) *nach* der Bezeichnung (hier: „Anlage 2“); es kann somit keinem Zweifel unterliegen, dass sie Teil der Anlage ist. Der Zusatz „samt Überschrift“ hat daher zu entfallen; dies gilt auch für die Regelung des Inkrafttretens in § 10 Abs. 2.

Bei der Neuerlassung einer Gliederungseinheit ist stets auch die Gliederungsbezeichnung wiederzugeben. Im vorliegenden Fall hat also die Wiedergabe der Neufassung der Anlage nicht mit der Überschrift, sondern mit der Bezeichnung „**Anlage 2**“ zu beginnen (vgl. zutreffend die Novelle BGBl. I Nr. 94/2013).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zur Textgegenüberstellung:

Die Änderung des § 10 ist nicht berücksichtigt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

18. Juni 2015
 Für den Bundesminister für
 Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
 HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	AkOmWY59llozBV4im+kJXi1qT09L+71trY5UHUu1pVfzFIZdcQdMFOyxKM9zZ6sZwHP3NBmCWXXgnkUUc9ZLZpOcUf4he0dS4PdaXbpJeJ2x7nlIQdXHvhQ7iHwRlwGBMpJ3AbyxjK1mkOc8zPlnRUM4A7DuUdLjizwRZqs4SZTmWmsV/r0E+WffXN5gljvFL20CJOaHC8dLiVYnZlb6iQgCU1mQZ6PFFOUVyQL0oa3wSwaNOFLQcCO4ihdbnG5DV00MafgRrc4ED6s3nwwc6JgvAs/cx2kg9b3nbZ0M57ni3u+ker7ly4/4fEGxl+GNSIEgSVdmf0kH/x2AB0g==	
	Unterszeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-18T08:15:49+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	